

Beilage für das Bundesland Rheinland- Pfalz zur Informationsbroschüre der Initiative für Selbstbestimmte Bildung (INFSB)¹:

Die allgemeine Informationsbroschüre der Initiative für Selbstbestimmte Bildung (INFSB) enthält Betrachtungen zur Ermöglichung freier, selbstbestimmter und selbstorganisierter Bildungswege in Deutschland, auch ohne Schulbesuch.

Da die Ausgestaltung der Bildungsangebote und der rechtlichen Gegebenheiten im Bereich der Bildung in Deutschland Ländersache ist, setzen sich die einzelnen Landesgruppen der INFSB mit den jeweiligen Schulgesetzen der Länder und den Landesverfassungen auseinander. Es entsteht dabei zu jedem Bundesland eine eigene Abhandlung, die als Beilage für das jeweilige Bundesland zur Verfügung steht.

Die Landesgruppe Rheinland-Pfalz der Initiative für Selbstbestimmte Bildung (INFSB) setzt sich dafür ein, auf junge Menschen in Rheinland-Pfalz aufmerksam zu machen, die sich selbstbestimmt und selbstorganisiert ohne Schulbesuch bilden oder dies gerne tun möchten. In erster Linie handelt es sich dabei um junge Menschen, die in ihrem Vorhaben von ihren Eltern ernst genommen und unterstützt werden. Doch auch um diejenigen jungen Menschen, die eine Schule besuchen, sich dort aber nicht wohlfühlen und dennoch keine anderen Möglichkeiten haben, geht es uns letztlich.

Wohlgemerkt streben wir keinesfalls eine Abschaffung der Schulen an, wie gelegentlich aus einem Missverstehen unseres Anliegens heraus angenommen wird.

Uns geht es dagegen um Folgendes:

- Wir treten dafür ein, in der kurzen und mittleren Frist Ausnahmeregelungen zur Schulpflicht zuzulassen, indem für die jungen Menschen, die durch ihr Umfeld darin unterstützt werden, selbstbestimmte und selbstorganisierte Bildungswege, also ein selbstbestimmtes und selbstorganisiertes Leben und Lernen ohne Schulbesuch zuzulassen. Wir wünschen uns, dass niemand mehr wegen der Wahl eines solchen Bildungsweges ins Ausland flüchten, sich verstecken oder wie bisher den teilweise enormen Druck von Behörden bis hin zum Durchstehen von familiengerichtlichen Prozessen, einer polizeilichen Zuführung oder Bußgeldverfahren auf sich nehmen muss.
- Wir arbeiten mittelfristig für eine Enttabuisierung des Themas „Bildung ohne Schulbesuch“ sowie für die Entstigmatisierung, Entpsychiatisierung und Entkriminalisierung der betreffenden jungen Menschen und ihrer Eltern und sonstiger sie unterstützender Personen. Wir wünschen uns eine Diskussion zu diesem wichtigen Thema auf allen Ebenen der Gesellschaft, in der Politik sowie in den einschlägigen Bereichen der Wissenschaft.
- Wir treten ein für die Inklusion alternativer Bildungswege sowie für die Inklusion der Menschen, die sie beschreiten.
- Wir setzen uns langfristig ein für die Überwindung von Altersdiskriminierung und Paternalismus, ganz besonders in Bildungsfragen, aber auch in allgemeinen Fragen des Zusammenlebens von „Erwachsenen“ und jungen Menschen in der Gesellschaft und für ein friedliches Zusammenleben der Generationen auf Augenhöhe.

¹ Ein Mensch, der sich selbstbestimmt und selbstorganisiert bildet, bildet sich in seinem eigenen Tempo, an von ihm frei gewählten Orten mit von ihm gewählten Partnern oder ganz eigenständig, wobei Thema, Tätigkeit oder Aktivität nicht von außen vorgegeben werden, sondern dem betreffenden Menschen in diesem Moment bedeutsam und wichtig sind. „Sich-Bilden“ ist dabei Entdecken, Ergründen, Sich-Entfalten, Beobachten, Erfahren, Sich-Merken, Probieren, Tun und vieles mehr. Im engeren Sinne bezeichnet selbstbestimmte und selbstorganisierte Bildung dabei ein Sich-Bilden ohne Schulbesuch in der oben genannten Weise.

Inhaltsübersicht

1.	Der Schulbesuchszwang und die Landesverfassung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.....	S. 3
1.1	Artikel 25 RhPfVerf zu den Rechten und Pflichten der Eltern sowie dem Jugendschutz in Verbindung mit Artikel 27 RhPfVerf zu Elternrechten und Schulwesen	S.3
1.2	Schulbesuchszwang und Freiheitsrechte des Menschen (Art. 1 RhPfVerf	S.4
1.3	Schulbesuchszwang und Freiheitsrechte der Person, Freiheitsentziehung (Art. 5 RhPfVerf)	S.4
1.4	Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichberechtigung aller Menschen (Art 17 RhPfVerf)	S.5
2.	Die Regelungen des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG).....	S.6
2.1	Der Grundsatz der Pflicht zu Schulbesuch und mögliche gesetzliche Ausnahmen (§56 i.V.m. §60 SchulG)	S.7
2.2	Ordnungsmittel und ihre Anwendung (§66 SchulG)	S.8
3.	Zusammenfassung und Schlussbemerkungen	S.8
	Kontakt und Informationen	S.10
	Impressum	S.10

1. Der Schulbesuchszwang und die Landesverfassung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz ist eines der wenigen Bundesländer in Deutschland, deren Verfassung keine Regelung zur Schulpflicht enthält.² In Rheinland-Pfalz ergeben sich die Schulpflicht, der Anwesenheitszwang und die Maßnahmen des Schulzwangs lediglich aus den entsprechenden Regelungen des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz.

Welche Regelungen, die sich auf die Frage nach der zu wählenden Bildungsform sowie auf die Rechte und Pflichten von jungen Menschen und ihren Eltern beziehen, enthält nun aber die rheinland-pfälzische Verfassung?

1.1 Artikel 25 RhPVerf zu den Rechten und Pflichten der Eltern sowie dem Jugendschutz in Verbindung mit Artikel 27 RhPVerf zu Elternrechten und Schulwesen

Wie in der allgemeinen Informationsbroschüre bereits ausführlich dargelegt, geht es uns keinesfalls darum, dass sich Eltern mit dem Staat darüber streiten sollten, wer nun Vorrechte gegenüber den jungen Menschen hat oder haben sollte. Vielmehr treten wir für die Rechte der jungen Menschen selbst ein – für ihre Rechte sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber ihren Eltern und anderen Erwachsenen.

Gleichwohl enthält die Landesverfassung Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Eltern sowie zu Rechten und Pflichten der staatlichen Organe, die wir in unserer Betrachtung nicht ausklammern können und wollen.

Die Eltern unter uns sind sich sehr wohl ihrer Verantwortung gegenüber ihren Töchtern und Söhnen bewusst und nehmen diese sehr ernst.

Die Landesverfassung Rheinland-Pfalz folgt mit Art. 25 zu Elternrecht und Jugendschutz und mit Artikel 27 zur Schaffung von staatlichen Bildungseinrichtungen in allen relevanten Punkten den Regelungen des Grundgesetzes.

Staat und Gemeinden sind gemäß Art. 27 RhPVerf (analog zu Art. 7 GG) dazu verpflichtet, die öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen, die die „Erziehung“ auf Grundlage des Elternrechts gewährleisten – von einer Pflicht zur Nutzung dieser Einrichtungen ist jedoch – analog zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – nicht die Rede.

Was bedeutet das in unserem Kontext?

Wenn Eltern junge Menschen in ihrem Bestreben, sich ohne Schulbesuch zu bilden, unterstützen, weil sie ihre Rechte und Pflichten aus Art. 25 RhPVerf bzw. Art. 6 GG ausgestalten, indem sie die Würde und das Selbstbestimmungsrecht aller Familienmitglieder achten und schützen, dann kann und darf dies auch nach den Regelungen der Landesverfassung nicht das staatliche Wächteramt auf den Plan rufen.

Der Staat ist im Gegenteil dazu verpflichtet, diese Eltern in ihrer gewählten Form des Zusammenlebens mit ihren Töchtern und Söhnen zu unterstützen und sie vor Eingriffen durch andere Gesetzesregelungen oder durch staatliche Organe zu schützen.

² Vgl. Tobias Handschell, *Die Schulpflicht vor dem Grundgesetz – Geschichte der Schulpflicht und ihre verfassungsrechtliche Bewertung vor dem Hintergrund des sogenannten Homeschooling*, (Nomos-Verlag: Studien zum Schul- und Bildungsrecht 3), Baden-Baden 2012, S. 95 oben: „Keine Vorschrift zur Schulpflicht kennen die Verfassungen von Berlin, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes.“

Art. 25 (3) RhPfVerf betont ausdrücklich, dass „Fürsorgemaßnahmen im Wege des Zwanges [...] nur auf gesetzlicher Grundlage angeordnet werden“ können, „wenn durch ein Versagen des Erziehungsberechtigten oder aus anderen Gründen das Wohl des Kindes gefährdet wird.“

Sollten Eltern, die sich um ihre Töchter und Söhne kümmern, die sich ganz besonders deren Rechten aus Grundgesetz, Landesverfassung und ihrem Recht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf ein gewaltfreies Zusammenleben in der Familie verpflichtet fühlen, nicht ernst genommen werden in dem ethischen Konflikt, in den sie die Regelungen zur Schulpflicht bringen?

Wie ist es zu rechtfertigen, dass ihnen fast regelmäßig ein Versagen im Umgang mit ihren Töchtern und Söhnen und Erziehungsunfähigkeit vorgeworfen wird? Wie kann es sein, dass sie sich deswegen sogar vor dem Familiengericht zu verantworten haben – mit ungewissem Ausgang hinsichtlich des Verbleibs des Sorgerechts und daraus resultierender Maßnahmen.

Es verstößt aus unserer Sicht eindeutig gegen die durch die Landesverfassung Rheinland-Pfalz garantierten Rechte der Eltern (bzw. sonstigen „Sorgeberechtigten“), wenn sie durch Gesetze oder staatliche Organe dazu gezwungen werden, ihrerseits den Schulbesuchszwang bei ihrem Sohn oder ihrer Tochter durchzusetzen.

1.2 Schulbesuchszwang und Freiheitsrechte des Menschen (Art. 1 RhPfVerf)

Art. 1 RhPfVerf hebt das Recht jedes Menschen „auf die Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Anlagen und auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ hervor, welches nur durch das „natürliche Sittengesetz“ Schranken findet.

Die Berufung auf sogenanntes „Naturrecht“ ist hierbei typisch für Verfassungsregelungen auf Landesebene. Dieses Recht gilt als natürlich gegeben und auch verfassungsrechtlich unumstößlich. Ohne weiter im Detail darauf eingehen zu müssen, was alles unter dieses Naturrecht fällt, ist völlig klar: Schulgesetzgebung und Schulpflicht fallen eindeutig nicht darunter und sind daher keinesfalls geeignet, die Freiheit des Einzelnen im Sinne des Art. 1 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung zu beschränken.

Als Aufgabe des Staates betont die Landesverfassung explizit den Schutz und die Wahrung der oben genannten Rechte in all ihrem Wirken und die Verpflichtung des Staates dafür zu sorgen, dass das „Wohlergehen des Einzelnen“ (2) gefördert wird.

Diese Betonung des individuellen Wohlergehens sollte unserer Ansicht nach richtungsweisend auch und gerade für die Behandlung und die Entfaltungsmöglichkeiten junger Menschen in unserer Gesellschaft sein!

Es gilt, die in unserer Landesverfassung ausgedrückte Wertschätzung für alle Menschen und ihre Individualität stärker in der Realität zu verankern und danach zu handeln und zu leben.

1.3 Schulbesuchszwang und Freiheitsrechte der Person, Freiheitsentziehung (Art. 5 RhPfVerf)

Artikel 5 der Landesverfassung bezieht sich recht eindeutig auf die Regelung des Freiheitsentzugs („Haft“) beispielsweise für Straftäter bzw. Verdächtige. Jedoch ist grundsätzlich die Freiheit aller Personen unverletzlich.

In unserer Gesellschaft und mit dem Tabu, das sich um die Frage, ob zwangsweiser Schulbesuch einen unrechtmäßigen Eingriff in die Freiheitsrechte junger Menschen darstellt, denkt fast niemand daran, dass ein junger Mensch sich auf diesen Artikel im Zusammenhang mit dem Schulbesuchszwang berufen könnte. Dennoch stellt der verpflichtende Schulbesuch eine erhebliche Einschränkung des Rechts auf Freiheit der Person aus Art. 5 RhPfVerf dar, selbst wenn sie nicht als „Haft“ zu bezeichnen ist.

Ist diese Einschränkung gerechtfertigt? Schließlich findet sie ja auf Grund eines Gesetzes statt und könnte daher verfassungsgemäß sein. Dieser Frage wollen wir mit folgenden Gedanken begegnen:

- Wenn ein Mensch gegen seinen Willen über mehrere Stunden pro Tag für die überwiegende Zeit eines Jahres über mehrere Jahre in einem Gebäude festgehalten und dazu gezwungen wird, sich mit festgelegten Inhalten zu beschäftigen, seine Pausenzeiten, körperlichen Bedürfnisse dem dort herrschenden Reglement zu unterwerfen und ausschließlich die Menschen zu treffen, die dort auch hingehen, stellt das dann nicht einen massiven Eingriff in seine Freiheit dar?
- Basiert dieser, wenn auch durch „Freizeit“ unterbrochene, dauerhafte Entzug der Freiheit, wie eigentlich durch Art 5 (2) gefordert, auf einer individuellen richterlichen Entscheidung oder hat der betreffende junge Mensch hier überhaupt irgendeine reelle Chance, eine solche zu erlangen?

Uns ist bewusst, dass unsere Fragen auf vielen Menschen ungeheuerlich oder auch lächerlich wirken – denn sie brechen ein Tabu und stellen ein tief verwurzeltes gesellschaftliches Erziehungsparadigma in Frage. Doch bedeutet das, dass sie nicht berechtigt sind?

Art 5 RhPfVerf findet eine weitgehende Entsprechung in Art. 19 GG, der Regelungen zur Einschränkung von Grundrechten trifft. Im entsprechenden Kapitel (4.1.6) der allgemeinen INFSB- Informationsbroschüre findet sich dazu eine ausführliche Betrachtung, die ganz ähnlich auch für die Landesverfassung Gültigkeit besitzt.

1.4 Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichberechtigung aller Menschen (Art 17 RhPfVerf)

Die Landesverfassung Rheinland-Pfalz legt in Artikel 17 (2), analog zum Grundgesetz, Artikel 3, fest: *„Willkürliche Begünstigung oder Benachteiligung von Einzelpersonen oder Personengruppen sind den Organen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung untersagt.“*

Im Bereich der Verpflichtung zum Schulbesuch und der ggf. zwangsweisen Durchsetzung desselben im Fall, dass der junge Mensch einen anderen Bildungsweg beschreitet, wird meist damit argumentiert, dass es um das Recht auf Bildung, aber auch um die Sicherstellung sozialer Kontakte und die Vermeidung von sogenannten „Parallelgesellschaften“ gehe. All dies sei nicht anders zu garantieren als durch den Schulbesuch aller jungen Menschen. Analog zu unseren Ausführungen in der allgemeinen Informationsbroschüre ist hierzu zu sagen:

Aus unserer Sicht ist eine Regelung, die das Recht eines Menschen in eine Pflicht ummünzt, die gegen seinen erklärten Willen und ohne Berücksichtigung desselben per Zwang durchgesetzt werden kann, äußerst fragwürdig.

Wenn wir einmal davon ausgehen, dass es für unsere Gesellschaft im Sinne einer angemessenen „Sozialisation“ mit zu den wichtigsten „Bildungszielen“ gehört, dass Menschen erfahren und verinnerlichen, wie wichtig Selbstbestimmung, Menschenwürde, Toleranz und Unversehrtheit der Person sowie ein friedliches Miteinander in gegenseitiger Achtung sind: Was sollen sie daraus

lernen, dass sie gegen ihren erklärten Willen und ihr Bedürfnis nach freier Entfaltung, Sicherheit und Selbstwirksamkeit zu etwas gezwungen werden, notfalls sogar mit Polizeigewalt? In unserer allgemeinen Informationsbroschüre sind wir, insbesondere im Kapitel 4.1.6 zur Einschränkung von Grundrechten, bereits ausführlich darauf eingegangen, inwiefern wir die Grundrechtsverletzungen, die das Schulgesetz für junge Menschen mit sich bringt, für gerechtfertigt halten. Gleiches gilt selbstverständlich für die sich aus der Landesverfassung ergebenden Rechte.

Ist es nicht an der Zeit, hier genau hinzuschauen und die üblichen, althergebrachten rechtlichen Auslegungen einmal sehr gründlich und kritisch zu hinterfragen?

2. Die Regelungen des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG)

Junge Menschen, die keine Schule besuchen sowie ihre Eltern geraten in Konflikt mit dem Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz und mit der engen Auslegung der dort festgeschriebenen Regelungen.

Grundsätzlich ist unseres Erachtens eine Überarbeitung des Schulgesetzes notwendig, um die Rechte junger Menschen aus Bundes- und Landesverfassung zu achten. Auch die längst fällige konsequente Einarbeitung des bereits im Jahr 2000 verabschiedeten §1631 BGB, welcher jegliche entwürdigende Maßnahmen von Eltern oder anderen „Erziehungsberechtigten“ gegenüber jungen Menschen als Gewalt verbietet, muss endlich ernsthaft angegangen werden.

Der bereits aus dem Jahr 2004 stammende, vom Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) herausgegebene „Aktionsleitfaden Gewaltfreie Erziehung“³ postuliert im einleitenden Kapitel auf S. 7 der Broschüre: *„Kinder und Jugendliche müssen dabei unterstützt werden, dass aus ihrem Recht auf eine gewaltfreie Erziehung alltägliche Wirklichkeit wird. Die Öffentlichkeit muss immer wieder aufs Neue motiviert werden, damit ein gesellschaftliches Klima entsteht, das Gewalt in allen Formen und Bereichen ächtet.“* Der Leitfaden richtet sich insbesondere an Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und ähnliche und weist darauf hin, dass §1631 BGB sich noch nicht flächendeckend durchgesetzt hat und dass die staatlichen Einrichtungen und Organe es sich zur Aufgabe machen, hier weiter Aufklärungsarbeit zu leisten und Gewalt in jeder Form, also nicht nur der im Text zu Recht angeprangerten immer noch bei einigen Familien üblichen körperlichen Gewalt gegen Jungen und Mädchen, Einhalt zu gebieten.

Ist es denn nicht an der Zeit, dass staatliche Organe hier selbst mit gutem Beispiel vorangehen? Dass sie Gesetze und praktische Vorgehensweisen, die Gewalt und Zwang verlangen, aufgeben und nicht Eltern sogar dazu zu zwingen, ihre Töchter und Söhne mit Gewalt (und sei es auch mit einer sehr subtilen Form von Gewalt) zu etwas zu zwingen, das diese nicht wollen und sie gleichzeitig damit von dem Bildungsweg abzuhalten, der ihnen entspricht?

Doch bei aller aus unserer Sicht bestehenden Notwendigkeit zur Überarbeitung des Schulgesetzes und seiner Regelungen finden sich auch im bestehenden Schulgesetz Ausnahmeregelungen, die es ermöglichen würden, die Situation für betroffene junge Menschen und ihre Familien maßgeblich zu entschärfen.

³ siehe hierzu <https://www.bmfsfj.de/blob/93222/2652d49a743e5a7e286c160c0c356852/aktionsleitfaden-gewaltfreie-erziehung-data.pdf>, zuletzt überprüft am 23.01.2019

2.1 Der Grundsatz der Pflicht zu Schulbesuch und mögliche gesetzliche Ausnahmen (§56 i.V.m. §60 SchulG)

Gemäß § 56 Abs. (1) SchulG sind alle „Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben“ zum Besuch einer Schule verpflichtet.

Wie wir diese Verpflichtung im Kontext der Grund- und Menschenrechte sowie der Rechte junger Menschen aus der Landesverfassung Rheinland-Pfalz bewerten, haben wir im Kapitel 1. dieses Informationsblattes bzw. im Abschnitt 4. unserer ausführlichen Informationsbroschüre bereits ausführlich dargelegt.

Nun enthält § 56 Abs. (3) SchulG jedoch die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung. Das Schulgesetz nennt als Beispiele längere Klinikaufenthalte von Schülern oder sonstige gesundheitliche Faktoren, die den Schulbesuch unmöglich machen. Allerdings ist an keiner Stelle die Rede davon, dass eine Ausnahme nur auf solche Fälle beschränkt sein muss.

Selbst der Passus des Gesetzestextes, der besagt, dass kranke junge Menschen „*Krankenhausunterricht erhalten sollen*“ heißt keinesfalls, dass sie diesen Unterricht auch wirklich erhalten müssen.

Auch Jungen und Mädchen, deren Eltern beispielsweise beruflich viel im Ausland reisen, können relativ problemlos von der Schulbesuchspflicht befreit werden. Hierauf besteht sogar ein Anspruch. Zwar wird den Eltern dann die Betreuung durch eine staatlich anerkannte Fernschule nahegelegt – Bedingung oder gar Pflicht ist dies jedoch keineswegs, und dementsprechend leben viele dieser Familien auch gänzlich ohne externe Betreuung oder Kontrolle in Bildungsfragen.

Was also ist bei den jungen Menschen, die sich in Deutschland, ohne gesundheitliche Beeinträchtigung, die den regulären Schulbesuch verhindern würde, frei und selbstbestimmt ohne Schule bilden möchten, so anders, so unmöglich, so gefährlich und verwerflich, dass sie rigoros an ihrem Bildungsweg gehindert werden müssten?

Wäre es nicht im Sinne der jungen Menschen – genauso wie im Sinne einer pluralistischen, inklusiven Gesellschaft – hier von traditionellen Prinzipien abzuweichen und den bestehenden gesetzlichen Spielraum bereits jetzt zu nutzen?

Unterstützend könnte hierbei die in §60 Abs. (1) Ziffer 4. festgelegte Regelung sein, nach der „*vom Besuch einer Schule [befreit ist], wer nach Feststellung der Schulbehörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist.*“

Diese Regelung muss sich nicht eng auf das Thema „Schulabschluss“ oder „Ende der Schulpflicht“ beziehen. Selbst ein Siebenjähriger kann sich – auch nach Maßgabe der Schulbehörde – als ausreichend gebildet erweisen. Dies bedeutet keinesfalls, dass wir es für förderlich und rechtmäßig erachten, einen jungen Menschen auf ein bestimmtes „altersgemäßes“ Schulwissen zu testen und ihn im Zweifel wieder zum Schulbesuch zu zwingen. Ein solches Vorgehen lehnen wir entschieden ab, da es wiederum gegen die Rechte junger Menschen verstößt und nichts anderes bedeuten würde als „Schule zu Hause“. Auch ist es ja in freien Schulen durchaus so, dass junge Menschen dort entsprechend ihrer Interessen und Veranlagen in ganz eigenem Tempo lernen, so dass jungen Menschen, die sich ohne Schule bilden, dieses Recht genauso zugestanden werden müsste.

Jedoch kann die Schulbehörde überprüfen, ob die Eltern dafür Sorge tragen, dass Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die dem jungen Menschen ermöglichen, sein festgeschriebenes Recht auf Bildung zu verwirklichen. Wie er sie nutzt soll – analog dem Vorgehen in vielen etablierten und staatlich geförderten freien Alternativschulen – ihm selbst überlassen sein.

Das Informationsbedürfnis des Staates, das er aufgrund seiner Verpflichtung zur Sicherstellung ausreichender Bildungschancen aller jungen Menschen hat, kann durch Portfolios, Bildungsdokumentationen und einen guten Kontakt zwischen Eltern, jungen Menschen und einer diese von Seiten der Schulbehörde betreuenden kompetenten, in selbstbestimmter Bildung erfahrenen Person hinreichend befriedigt werden.

2.2 Ordnungsmittel und ihre Anwendung (§66 SchulG)

Neben der Verhängung von Bußgeldern sieht §66 SchulG die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung junger Menschen zur Schule durch Ordnungsamt bzw. letztlich durch die Polizei vor. Diese Maßnahme beinhaltet die Möglichkeit, den jungen Menschen von der Polizei abholen und bei Weigerung (die gerade bei sehr jungen Menschen in einem Zustand von Panik angesichts der massiven Bedrohungssituation praktisch regelmäßig gegeben ist) mit körperlicher Gewalt in die Schule zu zwingen - und das bereits im sogenannten „Grundschulalter“.

Abgesehen davon, dass es mehr als fragwürdig ist, inwieweit hier die rechtlich erforderliche Erfüllung der Tatbestände Geeignetheit, Erforderlichkeit und insbesondere Angemessenheit erfüllt sind, sagt §66 Absatz (1) eindeutig aus, dass die zwangsweise Zuführung angeordnet werden KANN – ein Muss ist dies nicht. Was also hindert die verantwortlichen Personen in Schule und Schulbehörde daran, vollständig auf diese gewaltvolle, traumatisierende und hinsichtlich der Erreichung des eigentlichen Ziels des freiwilligen, dauerhaften Schulbesuchs völlig kontraproduktive Maßnahme zu verzichten?

3. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Wir kommen in unseren Ausführungen zusammenfassend zu folgenden Thesen:

- Das Schulgesetz Rheinland-Pfalz lässt bei entsprechender Auslegung bereits heute das Einschlagen eines selbstbestimmten, selbstorganisierten Bildungsweges für diejenigen jungen Menschen zu, die dies möchten und die die entsprechende Unterstützung durch Bildungsbegleitung und Betreuung in ihrem Umfeld vorfinden.
- Das Schulgesetz bedarf einer umfassenden Überarbeitung, um den Ansprüchen des Art. 1631 BGB, dem Grundgesetz, den Menschenrechten sowie der Landesverfassung des Landes Rheinland-Pfalz zu entsprechen.
- Die Landesverfassung enthält entgegen einer weit verbreiteten Annahme keine Regelung, die die gegenwärtige absolute Schulpflichtregelung in Rheinland-Pfalz rechtfertigen, geschweige denn sogar erfordern würde.

Im Sinne von Inklusion, Entwicklung unserer Gesellschaft hin zu einem friedlichen Miteinander ohne negative Diskriminierung und im Zuge der heute vielfältigen und leicht zugänglichen Bildungsmöglichkeiten für junge Menschen sehen wir es als dringend geboten, sich dem Tabu der Schulbesuchspflicht in Deutschland zuzuwenden.

Unsere Landesverfassung macht sehr deutlich, welch zentralen Stellenwert ein gleichberechtigter, friedvoller, die Würde jedes einzelnen Menschen achtender Umgang in unserer Gesellschaft hat.

Einen jungen Menschen, der sich ohne Schule bilden möchte, auf irgendeine Art zum Schulbesuch zu zwingen, sei es durch Einwirkung auf ihn selbst oder Druckausübung über seine Eltern, ist nach unserem Dafürhalten dieser Verfassung nicht würdig.

Wir streben hierzu einen offenen, konstruktiven Dialog mit allen Entscheidungsträgern an – als Landesgruppe natürlich insbesondere im Bundesland Rheinland-Pfalz.

Vielleicht würde dabei deutlich werden, dass es sich bei den Menschen, die sich in unserer Initiative engagieren und für die wir uns einsetzen, nicht um desinteressierte, bildungsunwillige, auf irgendeine Art kranke oder sich außerhalb der Gesellschaft positionierende Leute handelt, sondern gerade um ausgesprochen bildungsinteressierte, sozial eingebundene und engagierte Menschen, die auf eine besonders respekt- und vertrauensvolle, partnerschaftliche Weise zusammenleben und bereit sind, sich dafür auch unbequemen Situationen zu stellen.

Wir freuen uns, wenn unsere Ausführungen zum Nachdenken anregen und den Anliegen junger Menschen in unserer Gesellschaft weiteres Gehör verschaffen.

Gerne treten wir auch in Kontakt mit allen Menschen, die unser Anliegen auf die eine oder andere Weise betrifft, berührt oder zu Kritik anregt.

Die Initiative für Selbstbestimmte Bildung (INFSB), Landesgruppe Rheinland-Pfalz



Kontakt und Informationen:

Initiative für Selbstbestimmte Bildung Rheinland-Pfalz (INFSB RLP)

Am Triefenbach 48
D67482 Böbingen

E-Mail: info@infsb.de
Internet: rheinland-pfalz.infsb.de
www.infsb.de



Impressum:

Text und inhaltlich verantwortlich: Sylvia Müller

Herausgeber: Initiative für Selbstbestimmte Bildung Rheinland-Pfalz, Sylvia Müller

Grafik: Frederik Drewes, Sylvia Müller

V.I.S.D.P.: Sylvia Müller, Am Triefenbach 48, 67482 Böbingen

Sie können uns und damit auch die Freilerner-Solidargemeinschaft unterstützen durch Spenden auf das folgende Konto:

Freilerner-Solidargemeinschaft e.V.
IBAN: DE30 8309 4495 0003 2170 51
BIC: GENODEF1ETK
Verwendungszweck: INFSB

Diese Initiative für Selbstbestimmte Bildung (INFSB) unterstützt die



Freilerner-Solidargemeinschaft e.V.

Beethovenstraße 1
88677 Markdorf

www.freilerner-solidargemeinschaft.de

© Initiative für Selbstbestimmte Bildung, Initiative für Selbstbestimmte Bildung Rheinland-Pfalz, Sylvia Müller

Beilage für das Bundesland Rheinland- Pfalz
zur Informationsbroschüre der Initiative für Selbstbestimmte Bildung (INFSB)
3. Auflage, Februar 2019